



Weisung

vom xx. xx 2021 (Stand am xx. xx 2021)

ÖREB-Kataster Abnahmeprotokoll zur Weiterentwicklung 2023

Gesamtbewertung inklusive Liste der Prüfpunkte

Funktionale Weiterentwicklungen:

- Rechtliche Vorwirkung nach Bundesrecht publizieren
- Zusatzinformationen (Art. 8b ÖREBKV) (optional)
- ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan (optional)
- Zugang zu gesamtschweizerischen Grundstückinformationen (optional)

Neue ÖREB-Themen:

- ID 76 Planungszonen
- ID160 Waldreservate
- ID190 Gewässerraum
- ID 217 Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher
- ID 218 Baulinien Starkstromanlagen
- Kantonale Daten, insbesondere Bau- und Abstandslinien ausserhalb der Nutzungsplanung (optional)

Herausgeber

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264, Postfach
CH-3084 Wabern

Tel. 058 469 01 11

vermessung@swisstopo.ch

www.swisstopo.ch / www.cadastre.ch

1 Gesamtbewertung und Entscheid des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo

[Wird durch swisstopo ausgefüllt.]

1.1 Entscheid

- Das Abnahmeprotokoll wurde durch swisstopo geprüft ohne Mängelanzeige am ÖREB-Kataster. Die Genehmigung der Abnahme erfolgt ohne Vorbehalt.
- Das Abnahmeprotokoll wurde durch swisstopo geprüft und der ÖREB-Kataster wurde unter Vorbehalt genehmigt. Die Mängel sind innerhalb der vereinbarten Frist zu beheben und die Lösung ist mittels Nachprüfung nochmals abzunehmen und zu genehmigen.
- Das Abnahmeprotokoll wurde durch swisstopo geprüft und der ÖREB-Kataster weist grobe Mängel auf. Die Genehmigung der Abnahme wurde verweigert.

1.2 Mängel

1.3 Gesamtbewertung

1.4 Unterschriften Bund und Kanton

Name, Vorname	Funktion Bund	Name, Vorname	Funktion Kanton
Christoph Käser	ÖREB-Leiter Bund	xx	xx
_____	_____	_____	_____

Inhaltsverzeichnis

1	Gesamtbewertung und Entscheid des Bundesamtes für Landestopografie	2
1.1	Entscheid	2
1.2	Mängel	2
1.3	Gesamtbewertung	2
1.4	Unterschriften Bund und Kanton	2
2	Einleitung.....	4
2.1	Zweck	4
2.2	Aufbau des «Abnahmeprotokolls Weiterentwicklung 2023»	5
2.3	Vorgehen zur Systemabnahme	5
3	Zugang, Abnahmegegenstand und Dokumentenprüfung	7
4	Abnahmeverfahren.....	8
4.1	Prüfung der funktionalen Minimalanforderungen	8
4.1.1	Informationssystem (Art. 3, Art. 8b und Art. 9 Abs. 1 ÖREBKV)	8
4.1.2	Katastrerauszug (Art. 10 ÖREBKV)	9
4.1.3	ÖREB-Webservice und DATA-Extract	10
4.2	Prüfung der neuen ÖREB-Themen.....	11
4.2.1	Daten und Prozesse: Geobasisdaten in alleiniger Zuständigkeit des Bundes	11
4.2.2	Daten und Prozesse: Planungszonen (ID76)	11
4.2.3	Daten und Prozesse: Waldreservate (ID160)	12
4.2.4	Daten und Prozesse: Gewässerraum (ID190).....	12
4.3	Prüfung der optionalen Anforderungen.....	12
4.3.1	Zusätzliche kantonale Daten (Art. 3 und Art. 5 ÖREBKV).....	12
4.3.2	Zusatzinformationen (Art. 8b ÖREBKV)	13
4.3.3	Funktion Amtliches Publikationsorgan (Art. 16 ÖREBKV).....	13
4.3.4	Zugang zu gesamtschweizerischen Grundstückinformationen	14
5	Abnahmeergebnis	15
	Anhang 1: Lieferergebnisse und Mängel	16
	Anhang 2: Definition der Mängelklassen.....	17

Die im «Abnahmeprotokoll zur Weiterentwicklung» aufgeführten Weisungen sind abrufbar unter:
www.cadastre.ch/oereb > Rechtliches & Publikationen > Weisungen

2 Einleitung

Das «Abnahmeprotokoll zur Weiterentwicklung 2023» basiert auf der Weisung «ÖREB-Kataster – Administrative Abläufe im Betrieb und bei der Weiterentwicklung».

Jeder Kanton hat bei der Weiterentwicklung 2023 des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ein «Abnahmeprotokoll zur Weiterentwicklung 2023» zu erstellen. Dieses wird durch das Bundesamt für Landestopografie swisstopo geprüft und genehmigt.

Der Kanton bearbeitet nach der Freigabe des «Phasenberichtes Konzept» selbständig die Projektphasen «Realisierung» sowie «Einführung» und legt swisstopo das «Abnahmeprotokoll zur Weiterentwicklung 2023» zur Prüfung und Genehmigung vor. Gemäss «Abbildung 1: Schema Ablauf der kantonsweisen Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters» entscheidet der Prüfpunkt über die Freigabe der Projektphase «Betrieb». Anschliessend erfolgt gegebenenfalls gemeindeweise die sukzessive Aufschaltung der neuen ÖREB.

Die Abnahme der Weiterentwicklung 2023 kann auch in Etappen in Form von Teilabnahmen erfolgen. Der Kanton legt dabei auf der Titelseite des «Abnahmeprotokolls zur Weiterentwicklung 2023» fest, welche Prüfpunkte (Funktionen, ÖREB-Themen) im Rahmen der Teilabnahme durch swisstopo zu prüfen sind.

Bei neuen ÖREB-Themen haben dazu die rechtskräftigen Objekte über den ganzen Kanton vorzuliegen. Eine Ausnahme bilden die ÖREB-Themen «Planungszonen» und «Gewässerraum», die schon bei einer Verfügbarkeit über drei Gemeinden abgenommen werden können.

Das Projektende ist erreicht, wenn alle ÖREB der Weiterentwicklung 2023 über den ganzen Kanton öffentlich aufgeschaltet sind und alle Funktionen, die durch swisstopo verlangt sind oder vom Kanton im Konzept vorgesehen wurden, umgesetzt sind.

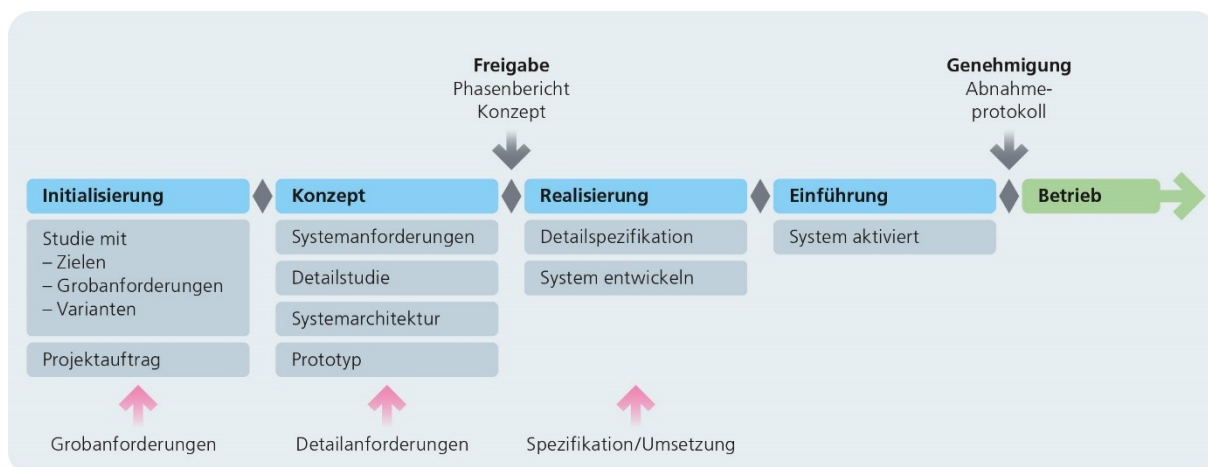


Abbildung 1: Schema Ablauf der kantonsweisen Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters

Nach der Genehmigung des «Abnahmeprotokolls zur Weiterentwicklung 2023» und der Inbetriebnahme der neuen Version des Systems ÖREB-Kataster erhält der Kanton den Bundesbeitrag ausbezahlt (vgl. Weisung «ÖREB-Kataster – Bundesabgeltungen»).

Eine Abnahme bzw. Teilabnahme kann beantragt werden, auch wenn noch geringe Mängel bestehen. In diesem Fall sind die bekannten Mängel im Abnahmeprotokoll auszuweisen.

2.1 Zweck

Das «Abnahmeprotokoll zur Weiterentwicklung 2023» hat folgenden Zweck:

- Es stellt sicher, dass der ÖREB-Kataster in verschiedener Hinsicht in einer guten und schweizweit einheitlichen Qualität weiterentwickelt und betrieben wird. Dies gelingt, indem auch die Systemabnahme in wichtigen Punkten definiert und für alle Beteiligten klar ist.

- Es stellt für die Kantone eine Checkliste dar, anhand welcher sie das System ÖREB-Kataster abnehmen können.
- Und schliesslich ist es die Basis für die Genehmigung der Abnahme durch swisstopo. Mit der genehmigten Abnahme bestätigt swisstopo, dass der ÖREB-Kataster konform zu den Vorgaben umgesetzt wurde, im ordentlichen Betrieb läuft und die Ausbezahlung des Bundesbeitrages an den jeweiligen Kanton erfolgt. Die Phase «Betrieb» der neuen Version kann somit gestartet und die Daten können ggf. sukzessive aufgeschaltet werden.

Das «Abnahmeprotokoll zur Weiterentwicklung 2023» prüft einzig, ob die Vorgaben von swisstopo bei der Umsetzung durch den Kanton erfüllt werden oder nicht. Es ist kein vollständiges Abnahmeprotokoll für eine IT-Systemabnahme mit einem Systemlieferanten. Es enthält keine Anwendungsfälle (use cases), sondern Grobaktionen und Grobanforderungen.

2.2 Aufbau des «Abnahmeprotokolls zur Weiterentwicklung 2023»

Kapitel 1 «Gesamtbewertung und Entscheid swisstopo» wird den übrigen Kapiteln vorangestellt. Der Genehmigungsentscheid ist dadurch im Dokument einfacher zu finden. Nachdem das weitere Vorgehen gemeinsam vereinbart wurde, wird es sowohl durch swisstopo wie auch durch den Kanton unterzeichnet.

Kapitel 2 «Einleitung» bettet das Abnahmeverfahren in den Gesamtablauf ein, erläutert den Zweck und den Ablauf der Abnahme und den Aufbau des Dokumentes «Abnahmeprotokoll zur Weiterentwicklung 2023».

Kapitel 3 «Zugang, Abnahmegegenstand und Dokumentenprüfung» beschreibt in den Hauptkomponenten, was abgenommen wird. Das ÖREB-Katastersystem ist in seinen IT-Hauptkomponenten wie ÖREB-Prozessor, oereb_pyramid, ÖREBflex, etc. mit Zugang (URL), Version und Datum zu dokumentieren. Bei den neuen ÖREB-Themen sind die vorgelegten Bestätigungen der kantonalen Fachstelle bzw. der Gemeinde aufzuführen. Die Dokumente (Bestätigungen, Organisations- und Betriebshandbuch), werden in diesem Kapitel geprüft.

In *Kapitel 4 «Abnahmeverfahren»* sind alle Prüfpunkte für die funktionalen Minimalanforderungen, die neuen ÖREB-Themen und die optionalen Anforderungen aufgeführt. Bei jedem Abnahmekriterium stehen die konkreten Prüfkriterien in Tabellen. In den Spalten «Befund» der Tabellen wird das Ergebnis der Prüfung eingetragen. Dabei steht E für erfüllt und M für Mangel. Bei einem M wird die Ref.-Nummer gemäss Anhang 1 «Lieferergebnisse und Mängel» eingetragen.

Kapitel 5 «Abnahmeergebnis» hält das detaillierte Ergebnis der Abnahme fest sowie wie viele und welche Mängel in welcher Mängelklasse vorkommen.

In *Anhang 1 «Lieferergebnisse und Mängel»* befindet sich die detaillierte Mängelbeschreibung.

2.3 Vorgehen zur Systemabnahme

Der Kanton führt selbständig das Abnahmeverfahren ab Kapitel 3 durch. Alle blau markierten Platzhalter sind vom Kanton zu ergänzen.

Das ausgefüllte Abnahmeprotokoll und die geforderten Unterlagen gemäss Kapitel 3 sendet der Kanton an swisstopo.

swisstopo führt innerhalb von einem Monat die Verifikation der Systemabnahme durch. Die Abnahme erfolgt durch die entsprechenden Prüfer hauptsächlich von ihrem Arbeitsplatz aus. Sie verifizieren die Feststellungen und Befunde des zu prüfenden kantonalen Systems. Die Verifikation der Bundesdaten bzw. der Vorgaben des Bundes erfolgt bei Bedarf durch die zuständigen Fachstellen des Bundes.

Zur Besprechung der Verifikationsergebnisse vereinbart swisstopo mit dem Kanton einen Termin, an dem die Prüfpunkte, die Gesamtbewertung in Kapitel 1 und das weitere Vorgehen besprochen werden.

3 Zugang, Abnahmegegenstand und Dokumentenprüfung

Zugänge	URL
ÖREB-Kataster	XX
ÖREB-Webservice	XX
ÖREB-Kataster Testsystem	XX
Abnahmegegenstand [Softwareprodukt, IT-Komponente]	Version, Datum
ÖREB-Katastersystem	XX
ÖREBlex oder sinngemäss	XX
Weitere IT-Komponente xx	XX

Nr.	Dokumentenprüfungen	Version, Datum	Befund [E / M-Ref]
1	Organisations- und Betriebshandbuch	XX	XX
2	Terminologie: Korrekte Anwendung von Nomenklatur und Begriffen gemäss Kommunikationsgrundsätzen im Handbuch ÖREB-Kataster > Service & Produkte > PR-Material sowie TERMDAT		XX

Nr.	Bestätigungen	Behörde, Datum	Befund [E / M-Ref]
3	ID76 Planungszonen (rechtskräftig)*	XX	XX
4	ID160 Waldreservate (rechtskräftig)*	XX	XX
5	ID190 Gewässerraum (rechtskräftig)*	XX	XX
6	Weitere kantonale Daten: xx	XX	XX

*) Pro ÖREB-Thema in Zuständigkeit der Kantone eine Bestätigung durch die zuständige Fachstelle des Kantons bzw. bei ÖREB-Thema in Zuständigkeit der Gemeinden Bestätigungen von drei Gemeinden.

Falls bei den Prozessen rein digital gearbeitet wird, dann ist bei der Bestätigung pro ÖREB-Thema ein Auszug aus dem Prozesssystem zu erstellen, aus dem das Einverständnis der zuständigen Stelle klar ersichtlich ist.

Unter Bestätigungen wird verstanden: Die Bestätigung der jeweiligen Fachstelle, dass der integrierte Datensatz nach der Erstaufnahme im ÖREB-Kataster dem rechtsgültigen Stand mit der richtigen Legende etc. entspricht. Dadurch erfolgt die Abnahme des integrierten Datensatzes im ÖREB-Kataster durch die jeweilige Fachstelle.

4 Abnahmeverfahren

4.1 Prüfung der funktionalen Minimalanforderungen

4.1.1 Informationssystem (Art. 3, Art. 8b und Art. 9 Abs. 1 ÖREBKV)

Vorgaben des Bundes:

- Weisung «ÖREB-Kataster: Rechtsvorschriften und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen»
- Rahmenmodell für den ÖREB-Kataster: Bericht mit Erläuterungen für die Umsetzung
- Darstellungsmodelle der zuständigen Bundesstellen

Nr.	Groblauf	Beschreibung	Befund [E / M-Ref]
7	Funktion Suche über Grundstück	Grundstück NNN (EGRID oder NBIDENT+NR) in Gemeinde X auswählen, anzeigen und dynamischen Auszug verlangen	XX
8	Funktion Suche über eine beliebige Stelle	Eine beliebige Stelle in Gemeinde Y im Kartenfenster ÖREB-Infos auswählen, anzeigen und dynamischen Auszug verlangen	XX
9	Funktion Suche über Adresse	Adresse aa in Gemeinde Z auswählen, anzeigen und dynamischen Auszug verlangen	XX
10	Funktion Bundesdaten in Änderung mit Vorwirkung anzeigen	Testdatensatz Sicherheitszonenplan in Änderung remote oder vor Ort auf Testsystem darstellen	XX
11	Erzeugten dynamischen Auszug gemäss Vorgaben des Bundes prüfen	Neue ÖREB-Themen können einzeln konsultiert werden, bestehend aus: - Geodaten - massgeblichen Rechtsvorschriften - Hinweis auf gesetzliche Grundlagen - Zusatzinformationen	XX

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

4.1.2 Katasterauszug (Art. 10 ÖREBKV)

Vorgaben des Bundes:

- Weisung «ÖREB-Kataster: Rechtsvorschriften und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen»
- Rahmenmodell für den ÖREB-Kataster: Bericht mit Erläuterungen für die Umsetzung
- Darstellungsmodelle der zuständigen Bundesstellen
- Weisung «ÖREB-Kataster: Inhalt und Darstellung des statischen Auszugs»

Nr.	Grobablauf	Beschreibung	Befund [E / M-Ref]
12	Funktion PDF-Auszug verlangen	Einen PDF-Auszug für das Grundstück NNN (EGRID oder NBIDENT+NR) in Gemeinde X erstellen lassen	XX
13	PDF-Auszug von Bundesdaten in Änderung mit Vorwirkung anzeigen	Testdatensatz Sicherheitszonenplan in Änderung remote oder vor Ort auf Testsystem darstellen	XX
14	PDF-Auszug prüfen	- Layout - Darstellungsmodell - Inhalt	XX
15	Gleiche Information in den Auszügen des gleichen Grundstückes	Bei neuen ÖREB-Themen und Bundesthemen mit Vorwirkung ist der Informationsgehalt und die Informationsdarstellung zwischen dem dynamischen und statischen Auszug des Grundstückes NNN (EGRID oder NBIDENT+NR) in Gemeinde Z identisch.	XX

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

4.1.3 ÖREB-Webservice und DATA-Extract

Vorgaben des Bundes:

- Weisung «ÖREB-Kataster: ÖREB-Webservice (Aufruf eines Auszugs)»
- Weisung «ÖREB-Kataster-Weisung: DATA-Extract»

Nr.	Grobablauf	Beschreibung	Befund [E / M-Ref]
16	Funktion Aufruf ÖREB-Webservice ¹ für Grundstück	XML-Aufrufe gemäss Weisung ÖREB-Webservice ausführen für ein Grundstück (EGRID oder NBIDENT+NR) in Gemeinde und alle ÖREB-Themen als DATA-Extract (XML) in eine Datei exportieren Aufruf: https://xxxx/extract/xml/xx/xx	XX
17	Funktion Aufruf ÖREB-Webservice für Adresse	XML-Aufrufe gemäss Weisung ÖREB-Webservice ausführen für eine beliebige Adresse <i>aaa</i> in Gemeinde <i>Y</i> mittels GetEGRID und GetExtractByld und alle ÖREB-Themen als DATA-Extract (XML) in eine Datei exportieren Aufruf: https://xxxx/extract/xml/xx/xx	XX
18	Funktion Aufruf ÖREB-Webservice für Koordinaten	XML-Aufrufe gemäss Weisung ÖREB-Webservice ausführen für Koordinaten und alle ÖREB-Themen als DATA-Extract (XML) in eine Datei exportieren Aufruf: https://xxxx/extract/xml/xx/xx	XX
19	DATA-Extract (XML) prüfen	Alle ÖREB-Themen strukturell gemäss Weisung DATA-Extract prüfen auf: <ul style="list-style-type: none"> - Schema - Struktur - Form - Daten/Inhalt 	XX
20	Funktion Aufruf ÖREB-Webservice für EGRID PDF-Auszug	PDF-Aufruf gemäss Weisung ÖREB-Webservice ausführen für einen EGRID Aufruf: https://xxxx/extract/xml/xx/xx	XX
21	Funktion Fehlermeldungen beim Aufruf ÖREB-Webservice prüfen	Adressen/Koordinaten/EGRID testen, die noch nicht existieren. Fehlermeldungen prüfen. <ul style="list-style-type: none"> - Kommen Fehlercodes zurück? Aufruf: https://xxxx/extract/xml/xx/xx <ul style="list-style-type: none"> - Entsprechen die Fehlercodes der Weisung? 	XX

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

¹ Der Aufruf erfolgt über einen Webbrowser

4.2 Prüfung der neuen ÖREB-Themen

Vorgaben des Bundes:

- Rahmenmodell für den ÖREB-Kataster: Bericht mit Erläuterungen für die Umsetzung
- Weisung «ÖREB-Kataster: Rechtsvorschriften und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen»
- Der ÖREB-Kataster beinhaltet nur generell-konkrete ÖREB und keine generell-abstrakten oder behördenverbindlichen Beschränkungen.

4.2.1 Daten und Prozesse: Geobasisdaten in alleiniger Zuständigkeit des Bundes

swisstopo stellt den Kantonen an einem zentralen Ort (data.geo.admin.ch) gemäss Vorgaben ÖREBKV seine Daten zur Verfügung. Der Kanton hat über seine katasterverantwortliche Stelle zu gewährleisten, dass die Daten des Bundes vollständig, aktuell, korrekt sowie im korrekten Darstellungsmodell in seinem ÖREB-Katasterportal wiedergegeben werden und dass die Auszüge (DATA-Extract, PDF) vollständig den Vorgaben des Bundes entsprechen.

swisstopo behält sich vor, bei folgenden ÖREB-Themen Testdaten bereitzustellen und deren Publikation im ÖREB-Kataster zu prüfen.

ID	Stelle	ÖREB-Thema
217	BFE	Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher
218	BFE	Baulinien Starkstromanlagen

Alle Geobasisdatensätze werden gemäss den Qualitätsstandards geprüft und die Befunde in der entsprechenden Zeile eingetragen.

Nr.	Qualitätsstandards	Befund [E / M-Ref]
22	Der Datentransfer bzw. die Dateneinbindung erfolgen per: <input type="checkbox"/> WMS <input type="checkbox"/> FS <input type="checkbox"/> Download	
23	Die Darstellung im ÖREB-Kataster entspricht den Vorgaben des Bundes.	XX
24	Die Rechtsvorschriften entsprechen den Originaldaten.	XX
25	Die Hinweise auf gesetzliche Grundlagen entsprechen den Originaldaten.	XX
26	Die Zusatzinformationen entsprechen den Originaldaten.	XX
27	Die Datenintegration bzw. Dateneinbindung erfolgt tagesaktuell. Das bedeutet, dass nach Datenaktualisierungen auf data.geo.admin.ch die Datennachführung innerhalb eines Tages im ÖREB-Kataster des Kantons erfolgt ist.	XX

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

4.2.2 Daten und Prozesse: Planungszonen (ID76)

Nr.	Qualitätsstandards	Befund [E / M-Ref]
28	Die Darstellung im ÖREB-Kataster entspricht den Vorgaben des Bundes.	XX
29	Die Rechtsvorschriften entsprechen den Vorgaben des Bundes.	XX
30	Die Hinweise auf gesetzliche Grundlagen entsprechen den Vorgaben des Bundes.	XX
31	Die Zusatzinformationen entsprechen den Vorgaben des Bundes.	XX
32	Zeitnahe Nachführung: Das bedeutet, dass Statusänderungen wie Eintritt der Rechtskraft oder Beschluss des zuständigen Organes schnellstmöglich im ÖREB-Kataster nachgeführt sind.	XX

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

4.2.3 Daten und Prozesse: Waldreservate (ID160)

Nr.	Qualitätsstandards	Befund [E / M-Ref]
33	Die Darstellung im ÖREB-Kataster entspricht den Vorgaben des Bundes.	XX
34	Die Rechtsvorschriften entsprechen den Vorgaben des Bundes.	XX
35	Die Hinweise auf gesetzliche Grundlagen entsprechen den Vorgaben des Bundes.	XX
36	Die Zusatzinformationen entsprechen den Vorgaben des Bundes.	XX
37	Zeitnahe Nachführung: Das bedeutet, dass Statusänderungen wie Eintritt der Rechtskraft oder Beschluss des zuständigen Organes schnellstmöglich im ÖREB-Kataster nachgeführt sind.	XX

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

4.2.4 Daten und Prozesse: Gewässerraum (ID190)

Nr.	Qualitätsstandards	Befund [E / M-Ref]
38	Die Darstellung im ÖREB-Kataster entspricht den Vorgaben des Bundes.	XX
39	Die Rechtsvorschriften entsprechen den Vorgaben des Bundes.	XX
40	Die Hinweise auf gesetzliche Grundlagen entsprechen den Vorgaben des Bundes.	XX
41	Die Zusatzinformationen entsprechen den Vorgaben des Bundes.	XX
42	Zeitnahe Nachführung: Das bedeutet, dass Statusänderungen wie Eintritt der Rechtskraft oder Beschluss des zuständigen Organes schnellstmöglich im ÖREB-Kataster nachgeführt sind.	XX

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

4.3 Prüfung der optionalen Anforderungen

4.3.1 Zusätzliche kantonale Daten (Art. 3 und Art. 5 ÖREBKV)

Werden vom Kanton zusätzliche kantonale ÖREB-Themen im ÖREB-Kataster geführt?

Ja / Nein

Kantonale Bau- und Abstandslinien ausserhalb der Nutzungsplanung

Nr.	Qualitätsstandards	Befund [E / M-Ref]
43	Sind es effektiv ÖREB? Hält das kantonale ÖREB-Thema die rechtlichen Eignungskriterien gemäss Weisung Rechtsvorschriften ein?	XX
44	Der Nachweis der rechtlichen Verankerung i.S.v. Art. 16 Abs. 3 GeolG liegt vor (z.B. Eintrag «X» in Spalte ÖREB-Kataster im Geobasisdatenkatalog des Kantons; RRB, der sich auf Art. 16 Abs. 3 bezieht und die Aufnahme in den Kataster anordnet; Rechtssatz in Fachgesetzgebung, der Thema xx zum Gegenstand des Katasters erklärt (nicht nur «ÖREB», sondern auch Kataster!))	XX
45	Die Reihenfolge im ÖREB-Kataster entspricht den Vorgaben des Bundes (PDF-Auszug).	XX
46	Die Rechtsvorschriften entsprechen den Vorgaben des Bundes.	XX
47	Die Hinweise auf gesetzliche Grundlagen entsprechen den Vorgaben des Bundes.	XX
48	Die Zusatzinformationen entsprechen den Vorgaben des Bundes.	XX
49	Zeitnahe Nachführung: Das bedeutet, dass Statusänderungen wie Eintritt der Rechtskraft oder Beschluss des zuständigen Organes schnellstmöglich im ÖREB-Kataster nachgeführt sind.	XX

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

Weiteres kantonales ÖREB-Thema: xx

Alle zusätzlichen kantonalen ÖREB-Themen sind durch swisstopo abnehmen zu lassen.

Nr.	Qualitätsstandards	Befund [E / M-Ref]
50	Sind es effektiv ÖREB? Hält das kantonale ÖREB-Thema die rechtlichen Eignungskriterien gemäss Weisung Rechtsvorschriften ein?	xx
51	Der Nachweis der rechtlichen Verankerung i.S.v. Art. 16 Abs. 3 GeolG liegt vor (z.B. Eintrag «X» in Spalte ÖREB-Kataster im Geobasisdatenkatalog des Kantons; RRB, der sich auf Art. 16 Abs. 3 bezieht und die Aufnahme in den Kataster anordnet; Rechtssatz in Fachgesetzgebung, der Thema xx zum Gegenstand des Katasters erklärt (nicht nur «ÖREB», sondern auch Kataster!)	xx
52	Die Reihenfolge im ÖREB-Kataster entspricht den Vorgaben des Bundes (PDF-Auszug).	xx
53	Die Rechtsvorschriften entsprechen den Vorgaben des Bundes.	xx
54	Die Hinweise auf gesetzliche Grundlagen entsprechen den Vorgaben des Bundes.	xx
55	Die Zusatzinformationen entsprechen den Vorgaben des Bundes.	xx
56	Zeitnahe Nachführung: Das bedeutet, dass Statusänderungen wie Eintritt der Rechtskraft oder Beschluss des zuständigen Organes schnellstmöglich im ÖREB-Kataster nachgeführt sind.	xx

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

4.3.2 Zusatzinformationen (Art. 8b ÖREBKV)

Werden vom Kanton im ÖREB-Kataster kantonale oder kommunale Zusatzinformationen nach Art. 8b ÖREBKV geführt?

Ja / Nein

Falls ja, welche:

- Änderungen ohne Vorwirkung: ÖREB-Thema xxx
- Änderungen mit Vorwirkung: ÖREB-Thema xxx

Vorgaben des Bundes:

- Weisung «ÖREB-Kataster: Rechtsvorschriften und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen»
- Rahmenmodell für den ÖREB-Kataster: Bericht mit Erläuterungen für die Umsetzung
- Darstellungsmodelle der zuständigen Bundesstellen
- Weisung «ÖREB-Kataster: Inhalt und Darstellung des statischen Auszugs»

Nr.	Grobablauf	Beschreibung	Befund [E / M-Ref]
57	PDF-Auszug auf die Zusatzinformation «Änderungen» prüfen	- Layout - Darstellungsmodell - Inhalt	xx
58	Gleiche Information in den Auszügen des gleichen Grundstückes	Der Informationsgehalt und die Informationsdarstellung ist zwischen dem dynamischen und statischen Auszug des Grundstückes NNN (NBIDENT+NR) in Gemeinde X identisch.	xx

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

4.3.3 Funktion Amtliches Publikationsorgan (Art. 16 ÖREBKV)

Hat der ÖREB-Kataster im Kanton die Funktion als amtliches Publikationsorgan?

Ja / Nein

Für das ÖREB-Thema: xx

Falls ja, dann sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Nr.	Grobablauf	Beschreibung	Befund [E / M-Ref]
59	Nachweis der rechtlichen Verankerung der digitalen Daten	Rechtssatz in Fachgesetzgebung, der den digitalen ÖREB-Daten die Rechtskraft zuspricht.	xx
60	Nachweis der rechtlichen Verankerung des amtlichen Publikationsorgans	Rechtssatz in Fachgesetzgebung und im ÖREB-Kataster, das die amtliche Publikation im ÖREB-Kataster als gleichwertig zur öffentlichen Auflage im Amtsblatt erklärt.	xx
61	ÖREB wählen	ÖREB-Thema mit amtlicher Publikation auswählen.	xx
62	Datenprüfung im Publikationsorgan	Geplante ÖREB mit Geometrie und Rechtsvorschriften prüfen inkl. Publikationsdatum und Rekursfrist.	xx
63	PDF-Auszug erstellen	Geplante ÖREB im PDF-Auszug ausgeben.	xx

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

4.3.4 Zugang zu gesamtschweizerischen Grundstückinformationen

Hat der Kanton den Zugang zu gesamtschweizerischen Grundstückinformationen mit den ÖREB-Themen umgesetzt?

Ja / Nein

Falls ja, dann sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Nr.	Grobablauf	Beschreibung	Befund [E / M-Ref]
64	Auszug prüfen	- Weisung «Rechtsvorschriften und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen» - Darstellungsmodelle prüfen	xx
65	Identische Resultate	Für das Grundstück NNN (NBIDENT+NR) in Gemeinde X werden im ÖREB-Kataster und Grundstücksinformationssystem die gleichen Informationen ausgegeben.	xx

E = Erfüllt / M-Ref = Mangel, Referenz-Nr. Liste Anhang 1

5 Abnahmeergebnis

Das Ergebnis der festgestellten Mängel gemäss Mängelklassen 0–4 ist:

Nr.	Mängelklasse	Anzahl	Ref-Nr. (vgl. Anhang 1)
0	Fehlerfrei	xx	xx
1	Unwesentlicher Mangel	xx	xx
2	Leichter Mangel	xx	xx
3	Schwerer Mangel	xx	xx
4	Kritischer Mangel	xx	xx

Bei Mängelklasse 0–1 erfolgt die Abnahme ohne Vorbehalt.

Verbleibende Mängel der Mängelklasse 1 gelten als Betriebspendenzen und müssen nicht vollständig im Rahmen der Abnahme bereinigt werden. Deren Behebung kann auch in den Betrieb verschoben werden. Im letzteren Fall werden die Mängel aus dem Anhang 1 entfernt und als Betriebspendenzen geführt.

Wird eine Mängelklasse 2–3 erreicht, kann das System/Produkt unter Vorbehalt abgenommen werden. Zur Behebung der Mängel sind jedoch Massnahmen zu definieren. Eine Nachprüfung ist zwingend.

Werden Mängel der Kategorie 4 festgestellt, müssen umgehend Massnahmen getroffen werden, um diese Mängel zu beheben. Der ÖREB-Leiter Bund hat zudem die erneute Abnahme zu veranlassen.

Anhang 1: Lieferergebnisse und Mängel

Ref. Nr.	Lieferergebnis – Anforderung	Mängelklasse (vgl. Anhang 2)	Mängelbeschreibung	Massnahmen	Verant- wortung	Termin	swisstopo Datum
01	xx	xx	xx	xx	xx	xx	
02	xx	xx	xx	xx	xx	xx	
03	xx	xx	xx	xx	xx	xx	

Anhang 2: Definition der Mängelklassen

Festgestellte Mängel werden in Mängelklassen 0–4 eingestuft.

Nr.	Mängelklasse	Definition
0	Fehlerfrei	Keine Fehler und Mängel festgestellt.
1	Unwesentlicher Mangel	Keine Fehler festgestellt. Das System und die Prozesse funktionieren korrekt und liefern korrekte Ergebnisse. Unbedeutende Mängel im Layout, Beschriftung etc., die keinen Vorgaben und Weisungen widersprechen.
2	Leichter Mangel	Keine Fehler festgestellt. Das System und die Prozesse funktionieren korrekt und liefern korrekte Ergebnisse. Mängel im Layout, Beschriftung etc., die Vorgaben und Weisungen widersprechen.
3	Schwerer Mangel	Fehler festgestellt. Das System und die Prozesse funktionieren in Einzelfällen nicht korrekt und liefern dann falsche Ergebnisse. Mängel in Daten, Layout, Beschriftung etc., die Vorgaben und Weisungen widersprechen.
4	Kritischer Mangel	Fehler festgestellt. Das System und die Prozesse funktionieren bei den Muss-Anforderungen nicht korrekt und liefern dann falsche Ergebnisse. Erhebliche Mängel in Daten, Layout, Beschriftung etc., die Vorgaben und Weisungen widersprechen. Die Abnahme wird abgebrochen.